

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 21.

Dienstag, den 12. März.

1844.

#### Mittheilung des Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.

Der unterzeichnete Ausschuß freut sich, bekannt machen zu können, daß dem bisher als Privat-Vereine bestandenen „Verein der Buchhändler zu Stuttgart“, wie solcher in den Statuten vom 10. Juni 1842 §. 1 bis 25 organisirt ist, nachdem der Verein in seiner Erklärung an die Königl. Staats-Regierung vom 17. Oktober 1843 die Verpflichtung übernommen hatte, zur Wahrung der Staats-Aufsicht über den Verein die Protokolle über die Verhandlungen der Vereins-Organe, so wie die sonstigen Vereins-Acten, jeder Zeit auf Verlangen einem Commissär der Königl. Regierung vorzulegen, nunmehr durch höchste

Staats-Genehmigung

mit den Rechten einer moralischen Person gnädigst ertheilt worden ist.

Zum Regierungs-Commissär ist die Königl. Stadt-Direction zu Stuttgart bestellt worden.

Die Statuten des Vereins, mit Beifügung der Staats-Genehmigung, so wie die Convention, betreffend das Schieds-Gericht, werden sofort gedruckt und den Mitgliedern des Vereins zugesendet worden. Auswärtige Collegen, welche dieselben wünschen, belieben sie von dem mitunterzeichneten Secretär des Vereins, J. F. Liesching, zu verlangen.

Stuttgart, 21. Febr. 1844.

Der Ausschuß des „Vereins der Buchhändler zu Stuttgart.“

Heinrich Erhard, J. F. Liesching,  
Vorsteher. Sekretär.

#### Ueber die neue Sächs. Preßgesetzgebung.

(Schluß.)

In §. 8 ist der Instanzenzug und das Verfahren für die Fälle vorgeschrieben, wo Beschlagnahme erfolgt und nach  
11r Jahrgang.

Befinden gegen die darauf ergangene Entscheidung Recurs ergriffen worden ist. Hierdurch ist die sog. Administrativjustiz auch auf derartige Fälle ausgedehnt. Für alle sog. Verwaltungstreitigkeiten besteht nämlich ein Instanzenzug, der von den Unterbehörden (hier wohl meist Stadträthen oder Justizämtern) an die Kreisdirectionen und von diesen an das Verwaltungsministerium (hier das Ministerium des Innern) geht. Das letztere entscheidet darüber, ob das Vertriebsverbot und die Beschlagnahme, welche von einer Verwaltungsbehörde ausgegangen ist, wieder aufzuheben oder in Wegnahme (d. h. polizeiliche Beschlagnahme mit Entschädigung) oder Confiscation (d. h. Wegnahme ohne Entschädigung) zu verwandeln sei. Diese Entscheidung — und hierin besteht der Unterschied zwischen einer Verwaltungs- und Administrativjustiz-Sache — erfolgt nun aber nicht von dem Ministerium als solchem, sondern von einer collegialisch organisirten Behörde, welche aus zwei Räthen des Ministerii des Innern und zwei dazu fort-dauernd deputirten Oberappellationsräthen unter dem Vorsitze des Ministers des Innern besteht. In einer Sitzung dieses Collegiums wird nun die Sache von einem Ministerialrath vorgetragen und die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit; der Minister selbst hat keine Stimme, außer bei Stimmengleichheit, wo sein Votum den Ausschlag giebt. Wird in einer solchen Sitzung Wegnahme oder Confiscation ausgesprochen, so steht nach §. 8 des Preßgesetzes dem Eigenthümer der weggenommenen Druckschrift einmaliger Recurs zu. Ueber diesen entscheidet dann eine wieder etwas anders zusammengesetzte Behörde. Es wird nämlich zu den obgenannten Personen noch ein Oberappellationsrath hinzugezogen, so daß das Collegium nun aus 2 Ministerialräthen und 3 Oberappellationsräthen (unter dem Vorsitze des Ministers des Innern) besteht, und einer dieser deputirten Oberappellationsräthe wird dann zum Referenten in der Sache bestellt, worauf die Ent-